

Bundesschiedskommission

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin  
Telefon: 030/ 24009-641

[schiedskommission@die-linke.de](mailto:schiedskommission@die-linke.de)  
[www.die-linke.de](http://www.die-linke.de)

**BSchK/23/2021/B**

BSchK/27/2021/B

LSchK/NRW/

Berlin, den 23. Mai 2022

## **B e s c h l u s s**

In dem Schiedsverfahren

der

Antragsteller und Beschwerdeführer (BF)

gegen

die

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin (BG)

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 21. Mai 2022 folgenden Beschluss gefasst:

**Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**

### **Begründung:**

I.

Der Entscheidung der BSchK liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die BF zu 1.-2 beantragten (ursprünglich gemeinsam mit dem weiteren Antragsteller A, der keine Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Beschluss eingelegt hat) mit einem mit dem Datum 09. Juni 2021 versehenen und von allen drei Antragstellern (AS) unterzeichneten Schreiben bei der Landesschiedskommission NRW (LSchK NRW) den Ausschluss der BG aus der Partei DIE LINKE.

B, der durch Austritt aus der Partei am 08. Juli 2021 aus dem Verfahren ausschied, beantragte mit vom 11. Juni 2021 datierten Schreiben bei der LSchK NRW den Ausschluss der BG aus der Partei DIE LINKE. Im Rubrum des Antrags wird nur B als BF aufgeführt. Dem Antrag war ein Unterschriftenblatt beigelegt, das die Unterschriften des damaligen AS wie auch der BF zu 3. und zu 4. enthielt.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 erklärte der BF zu 5., dass er sich vollumfänglich dem Antrag der BF zu 3. und zu 4. vom 21. Juni 2021 zum „Antrag auf Parteiausschluss von D“ anschließe. In der Betreffzeile dieses Schreibens stand „Antrag auf Ausschluss der C“.

Wann die jeweiligen Anträge bei der LSchK NRW eingingen, ließ sich den Akten der LSchK NRW nicht entnehmen.

Zusammenfassend sind die BF der Ansicht, die BG habe zum Schaden der Partei auf mannigfache Art und Weise erheblich gegen Satzung, Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen, weshalb nach § 10 Abs. 4 Parteiengesetz (PartG) ein Ausschluss der BG aus der Partei gerechtfertigt sei. Hierzu tragen sie im Wesentlichen vor:

1. Die BF zu 3. bis 5. behaupten, die BG habe am 13. Dezember 2014 in Berlin an der Kundgebung „Friedenswinter“ zusammen mit bekannten Aktivisten aus dem rechten Spektrum teilgenommen. Damit habe sie gegen einen Abgrenzungsbeschluss der Partei DIE LINKE verstoßen, außerdem zumindest stillschweigend die rechten Teilnehmer unterstützt und die Partei dadurch dem Vorwurf der Querfront-Politik ausgesetzt.
2. Anfang des Jahres 2016 habe sich die BG in Bezug auf Asylbewerber wie folgt geäußert: „Wer Gastrecht missbraucht hat Gastrecht verwirkt.“. Diese Äußerung sei in den Medien vielfach wiedergegeben und diskutiert worden. Nach Ansicht der BF zu 3. bis 5.

widerspreche die Bezeichnung von Migranten als „Gäste“ dem Parteiprogramm, das Migranten als willkommene Einwanderer betrachte. Ferner stelle das Verhalten der BG einen Verstoß gegen § 6 Abs. 3 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE dar.

3. Am 02. Oktober 2016 habe die BG an einem Streitgespräch mit der damaligen AfD Vorsitzenden Frauke Petry teilgenommen. In diesem Gespräch, das zwei Tage später in der FAZ erschien, habe die BG die Forderung „Grenzen offen für alle“ eingeschränkt. Die BF zu 3. bis 5. sehen darin einen Verstoß gegen § 6 Abs. 3 der Bundessatzung.
4. Am 18. März 2021 habe die BG auf ihrem Youtube-Kanal ein Video veröffentlicht. In diesem Video habe sie einen ihrer Ansicht nach bestehenden Impfwang gegen das Coronavirus kritisiert, Skepsis gegenüber den aus ihrer Sicht nicht ausreichend erprobten Impfstoffen formuliert und die im Zuge der Coronapandemie verfügbaren Grundrechtseingriffe als rechtswidrig bezeichnet. Die BF zu 3. bis 5. werfen der BG vor, zum Thema der Corona nicht „die Positionen der Partei“ zu vertreten, sondern sich denjenigen der Querdenker-Szene anzuschließen.
5. Am 29. April 2021 habe die BG in einem Interview mit dem WDR auf die Frage geantwortet, ob sie nach der Bundestagswahl den Bruch mit der Partei vollziehe, mit den Worten: „Also ich kann Ihnen absolut versprechen, wenn in Nordrheinwestfalen DIE LINKE gewählt wird, dann wählt man Menschen, also nicht nur mich, sondern auch andere auf der Liste, die im Kern eben für ein Programm stehen, dass sich auf die soziale Frage konzentriert und die im Großen und Ganzen eben auch das verkörpern, wofür ich stehe.“. Die BF zu 1. bis 2. sind der Ansicht, die BG habe nicht eindeutig zugesagt, nach der Wahl der Bundestagsfraktion der LINKEN anzugehören bzw. über die Dauer der Wahlperiode Fraktionsmitglied zu bleiben. Darin sehen sie eine Pflichtverletzung der BG, die bei Wählern den Eindruck vermittele, nicht zu ihrer Partei zu stehen.
6. Am 05. Mai 2021 habe sich die BG in der TV-Sendung „Maischberger“ geäußert, die umstrittene WhatsApp-Nachricht des früheren Fußballnationaltorwarts Jens Lehmann an den Nationalspieler Dennis Aogo, worin er ihn als „Quotenschwarzen“ bezeichnet, sei für sie nicht so tragisch, da die Äußerung privat gefallen sei. Laut Ansicht der BF zu 3. bis 5.

stehe dies im Widerspruch zu den programmatischen Aussagen der Partei zum Thema „Migration“.

7. Am 13. Mai 2021 habe die Frankfurter Rundschau berichtet, dass die BG den wegen eines ebenfalls umstrittenen, von vielen als rassistisch gewerteten Tweeds öffentlich in die Kritik geratenen Tübinger Oberbürgermeisters Boris Palmer mit der Äußerung „Aber er hat ihn [den Tweed] klar als Satire kenntlich gemacht“ verteidigte. Auch dies steht den BF zu 3. bis 5. zufolge im Widerspruch zu den Aussagen zum Thema „Migration“ im Parteiprogramm.
8. Am 17. Mai 2021 sei auf verschiedenen Plattformen wie gmx.de und web.de ein Interview der BG mit dem Journalisten Matthias Kohlmaier erschienen, das auch auf der Homepage der BG verlinkt werde:

(<https://www. ... .html>).

Darin antworte die BG u.a. auf die Frage, ob das Wir-Gefühl in Deutschland durch Zuwanderung bedroht sei: „Wenn sie ein bestimmtes Maß überschreitet, ja. [...] Ich finde, es sollte keine Stadtviertel geben, wo die Einheimischen in der Minderheit sind und es sollte keine Schulklassen geben, in denen mehr als die Hälfte der Kinder kaum Deutsch spricht. Ganz abgesehen davon, dass wir dringend Regeln brauchen, die verhindern, dass Zuwanderer in unserem Arbeitsmarkt als Lohndrücker missbraucht werden können.“. Die BF zu 3. bis 5. sehen darin einen Verstoß gegen den Grundsatz des unbeschränkten Rechts auf Asyl und gegen die Forderung „offene Grenzen für Menschen in Not.“

9. Des Weiteren behaupten die BF zu 3. bis 5., die BG habe vor dem 09. Juni 2021 dazu aufgerufen, bei der Bundestagswahl 2021 im Saarland nicht DIE LINKE zu wählen. Sie verweisen hierzu auf einen Artikel der Tageszeitung TAZ vom 09. Juni 2021 und einen entsprechenden Artikel auf der Internetseite der saarländischen Landtagsfraktion der LINKEN. In beiden Medien erkläre der Ehemann der BG, der vormalige Genosse D, u.a.: „Jeder, der bei der kommenden Bundestagswahl im Saarland bei der Zweitstimme DIE LINKE ankreuzt, stimmt für den Kandidaten L. und damit für eine Politik und ein Verfahren innerparteilicher Willensbildung, die von C und mir grundsätzlich abgelehnt werden.“

10. Schwerpunkt der von allen BF gegen die BG erhobenen Vorwürfe betrifft Aussagen und Formulierungen in ihrem im April 2021 erschienenen Buch „Die Selbstgerechten - Mein Gegenprogramm.“ In diesem Buch erhebe die BG schwere politische Vorwürfe gegen einen Teil der Linken, die sie als aus einem gut situierten Mittelstand hervorgehende „Linksliberale“ bezeichne. Diesen „Lifestyle-Linken“ bescheinige sie eine selbstgerechte, moralisierende, nicht an den sozialen Interessen der Unterschichten ausgerichtete politische Haltung. Statt sich mit den Vertretern mächtiger wirtschaftlicher Interessen auseinanderzusetzen, betreibe diese Linke eine Identitätspolitik, die u.a. den „richtigen“ Umgang mit Migranten und sexuellen Minderheiten sowie eine gendergerechte Sprache in den Vordergrund stelle. Das habe die Linke national wie international diejenigen Bevölkerungsgruppen entfremdet, die aufgrund ihrer prekären sozialen Situation eigentlich die klassische Wählergruppe für linke Parteien seien. Die Folge dieser falschen Politik sei ein zunehmender Bedeutungsverlust der Linken, wie er durch die letzten Wahlen dokumentiert sei.

Hierzu werden durch die BF folgende Vorwürfe gegen die BG formuliert:

a) In folgenden Zitaten sehen die BF einen Verstoß gegen die Grundsätze des Eintretens für offene Grenzen für Menschen in Not sowie eine offene Einwanderungspolitik, wie sie ihrer Meinung nach im Programm der Partei DIE LINKE enthalten sind (alle Zitate nach der 1. Auflage):

- *„Oft sind die Forderungen, für die man zu streiten vorgibt, ohnehin so überzogen, dass sie nicht den Hauch einer Realisierungschance haben. Nahezu jedem dürfte klar sein, dass ein wohlhabendes, bereits relativ dicht besiedeltes Land, in das jeder, der möchte, einwandern kann, sich in kürzester Zeit in einen Ort verwandeln würde, an dem keiner mehr gerne leben möchte. Aber das ändert natürlich nichts daran, dass man sich enorm gut dabei fühlen kann, offene Grenzen und Bleiberecht für alle zu fordern.“ (Seite 38)*
- *„In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als die Gewerkschaften überall einflussreich waren und Ausbeutung und Renditemacherei politisch in Grenzen gehalten wurden, hatten Zuwanderer [...] in der Regel kaum Zugang zum normalen Arbeitsmarkt der Industrieländer. [...] Sie standen daher nicht in direkter Konkurrenz zu den Einheimischen. Je organisierter die*

*Gewerkschaften in bestimmten Branchen waren, desto strikter fielen die Einschränkungen aus. In manchen Bereichen gelang es ihnen sogar, die Beschäftigung von Zuwanderern komplett zu verhindern.“ (Seite 157).*

- *„Es sind eben die Beschäftigte dieser Branchen, für die Zusammenhalt existentiell ist, um Lohndrückerei nicht wehrlos ausgeliefert zu sein. Sie sind es, die Schutz brauchen: durch starke Gewerkschaften, Tarifverträge, Arbeitsgesetze. Dieser Schutzmantel ist in den letzten Jahrzehnten durchlöchert und jenseits der Industrie nahezu zerstört worden. Durch Politiker mit neoliberaler Agenda, aber auch durch die hohe Zahl an zugewanderten Arbeitskräften.“ (Seite 163)*
- *„Es ist gerade die Leugnung all dieser Probleme und die Umdeutung der Zuwanderungsdebatte in eine Debatte um moralischehaltungsfragen, die die Lifestyle-Linke für viele Menschen unwählbar macht.“ (Seite 180)*
- *„Die Forderung nach Begrenzung der Zuwanderung steht daher nicht zufällig im Zentrum der Programmatik aller rechten Parteien. Sie eignet sich deshalb so gut für rechte Popularitätsgewinne, weil hier soziale und kulturelle Faktoren zusammenspielen und es sich um eine in allen westlichen Ländern mehrheitsfähige Forderung handelt, die dennoch meist allein von der politischen Rechten offensiv vertreten und daher mit ihr identifiziert wird.“ (Seite 182)*
- *„42 Prozent der Deutschen gegen im Jahr 2020 an, dass sich ihre Einstellung gegenüber Flüchtlingen im Vergleich zu 2015 zum Negativen verändert hat. Natürlich sind die Menschen nicht plötzlich rassistisch geworden. Sie haben in den Jahren extrem hoher Zuwanderung allerdings hautnah erfahren, wie sich ihre sozialen Probleme verschärft oder Konflikte an den Schulen ihrer Kinder zugenommen haben.“ (Seite 199).*

b) In folgenden Zitaten sehen die BF einen Verstoß gegen den Grundsatz der Antidiskriminierung, wie er ihrer Meinung nach im Programm der Partei DIE LINKE enthalten ist:

- *„Die Theorie hinter dem geschilderten Ansatz nennt sich Identitätspolitik. Sie steht im Zentrum des Linksliberalismus und liefert praktisch das Grundgerüst,*

*auf dem das linksliberale Weltbild beruht. Die Identitätspolitik läuft darauf hinaus, das Augenmerk auf immer kleinere und immer skurrilere Minderheiten zu richten, die ihre Identität jeweils in irgendeiner Marotte finden, durch die sie sich von der Mehrheitsgesellschaft unterscheiden und aus der sie den Anspruch ableiten, ein Opfer zu sein. Wichtig, um zur anerkannten Opfergruppe zu werden, ist eigentlich nur, dass es sich um individuelle Merkmale handelt, nicht um solche, die mit sozioökonomischen Strukturen zusammenhängen. [...] Hautfarbe oder Ethnie dagegen funktionieren immer. Wer nun mal weiß und hetero ist, kann es behelfsweise über den Lebensstil versuchen, also etwa als Veganer gegen die Mehrheit der Fleischesser. Auch religiöse Überzeugungen, soweit sie im betreffenden Land nur vor einer Minderheit geteilt werden, können einen zum Opfer und damit unangreifbar machen.“ (Seite 102).*

- *„Früher hatten Emanzipationskämpfe [...] immer das Ziel, Unterschiede, die auf Geburt und Herkunft zurückzuführen sind, also auch die Hautfarbe oder die Ethnie der Vorfahren, gesellschaftlich bedeutungslos zu machen. Die Identitätspolitik dagegen bläst solche Unterschiede zu bombastischen Trennlinien auf, die weder durch Verständigung noch durch Empathie überbrückt werden können. Nicht die Gleichheit, sondern die Unterschiedlichkeit und Ungleichheit der Menschen wird damit zu einem Wert an sich, dem fortan durch Quoten und Diversity Rechnung zu tragen ist.“ (Seite 105 f.)*
- *„Ein solches Herangehen freilich stünde im Exakten Gegensatz zum identitätspolitischen Spuk um Diversity und Frauenquoten.“ (Seite 109).*

c) In folgenden Zitaten sehen die BF einen Verstoß gegen den Grundsatz des Internationalismus, wie er ihrer Meinung nach im Programm der Partei DIE LINKE enthalten ist:

- *„Wenn man den Begriff Leitkultur sinnvoll definieren will, sollte man darunter die durch kulturelle Überlieferung, Geschichte und nationale Erzählungen begründeten spezifischen Werte und typischen Verhaltensmuster innerhalb einer Nation verstehen, die Teil ihrer gemeinsamen Identität sind und auf*

denen ihr Zusammengehörigkeitsgefühl beruht. Dass es eine nationale Typik im Verhalten, im Umgang miteinander und in der Reaktion auf Ereignisse gibt, also etwas typisch Deutsches oder typisch Französisches oder auch typisch Irisches, kann eigentlich nur bezweifeln, wer sich nie längere Zeit in einem anderen Land aufgehalten und die Missverständnisse erlebt hat, die aus der Unkenntnis solcher Unterschiede resultieren können. Dass die Deutschen zu Beginn der Coronakrise Nudeln und Toilettenpapier gehortet haben, während die Franzosen angeblich Rotwein und Kondome kauften, ist zwar eine Legende. Aber solche Legenden werden auch deshalb gern erzählt, weil sie halb im Scherz und natürlich übertrieben Nationalcharaktere beschreiben, deren Existenz sich weder leugnen lässt noch verwunderlich ist. Menschliches Verhalten ist kulturell geprägt, und die nationale Geschichte und Kultur ist neben der sozialen Herkunft ein elementarer Teil dieser Prägung.“ (Seite 240)

- „Glaube, Nation und Heimat sind dem Linksliberalen Chiffren für Rückständigkeit. Normalität gilt als unattraktiv, Standards als Einschränkung. Individualität und Selbstverwirklichung werden dagegen großgeschrieben.“ (Seite 99)
- „Obwohl viele Migranten gemessen an dem Level ihrer Herkunftsländer sogar überdurchschnittlich qualifiziert waren, haben sie große Probleme, eine Arbeit zu finden. Rund 70 Prozent von ihnen leben daher bis heute von Hartz IV. Daraus entstand der Eindruck, dass Hartz-IV-Leistungen in zunehmendem Maße Menschen zugutekommen, die eigentlich gar nicht dazugehören und nie für diese Leistungen gearbeitet haben. [...] Untersuchungen aus verschiedenen Ländern belegen, dass hohe Zuwanderung auch die Unterstützung für eine umverteilende Besteuerung verringert. Das Gefühl der Verpflichtung gegenüber ärmeren Mitbürgern schwindet in dem Maße, wie der Kreis der Hilfsbedürftigen auf Nichtstaatsangehörige erweitert wird, [...].“ (Seite 216 f.)

d) Ferner kritisieren die BF, dass die BG sich in ihrem Buch wiederholt in herabsetzender und diffamierender Weise über Mitglieder der LINKEN, frühere Funktionäre der Partei und außerhalb der Partei stehende Linke sowie über Minderheiten, für die sich DIE LINKE einsetzt, äußere. Sie mache Genossinnen und

Genossen, die anderer Meinung als derjenigen der BG sind, als „Linksliberale“ verächtlich. Die BF sehen in den im Folgenden zitierten Äußerungen der BG deshalb auch Verstöße gegen die Ordnung der Partei i.S.d. § 10 Abs. 4 PartG sowie Verstöße gegen die bereits zitierten Verhaltensvorschriften des § 6 Abs. 3 der Bundessatzung der Partei.:

- *„Generell schätzt der Lifestyle-Linke Autonomie und Selbstverwirklichung mehr als Tradition und Gemeinschaft. Überkommene Werte wie Leistung, Fleiß und Anstrengung findet er uncool. Das gilt vor allem für die jüngere Generation, die von umsorgenden, meist gut situierten Helikoptereltern so sanft ins Leben begleitet wurde, dass die existentielle soziale Ängste und den aus ihnen erwachsenden Druck nie kennengelernt haben. Papas kleines Vermögen und Mamas Beziehungen geben zumindest so viel Sicherheit, dass sich auch längere unbezahlte Praktika oder berufliche Fehlschläge überbrücken lassen.“ (Seite 25)*
- *„Der typische Lifestyle-Linke wohnt in einer Großstadt oder zumindest einer schicken Unistadt und selten in Orten wie Bitterfeld oder Gelsenkirchen. Er studiert oder hat ein abgeschlossenes Universitätsstudium und gute Fremdsprachenkenntnisse, plädiert für eine Post-Wachstums-Ökonomie und achtet auf biologisch einwandfreie Ernährung. Discounterfleisch-Esser, Dieselauto-Fahrer und Mallorca-Billigflugreisende sind ihm ein Graus. Das heißt nicht, dass er selbst nicht Auto fährt oder nie ein Flugzeug besteigt. Er reist – mit Ausnahme von Coronazeiten – sogar außerordentlich gern und fliegt in der Regel besonders weit, denn Mobilität und Weltläufigkeit gehören ja zu seiner DNA. Aber dabei handelt es sich eben nicht um Ballermann-Tourismus, sondern um Bildungsreisen, die dabei helfen, andere Kulturen kennenzulernen, die letztverbliebenen wilden Orang-Utans zu besichtigen oder im Ayuverda-Hotel dem inneren Selbst näherzukommen. Dass im Gegenzug innerstädtische Wege oft mit dem Fahrrad oder dem Elektro-Zweitwagen bewältigt werden, erleichtert das Gewissen.“ (Seite 28)*
- *„Es ist die Selbstzufriedenheit des moralisch Überlegenen, die viele Lifestyle-Linke ausstrahlen, die allzu aufdringlich zur Schau gestellte Überzeugung, auf der Seite des Guten, des Rechts und der Vernunft zu stehen. Es ist die*

*Überheblichkeit, mit der sie auf die Lebenswelt, die Nöte, ja sogar auf die Sprache jener Menschen hinabsehen, die nie eine Universität besuchen konnten, eher im kleinstädtischen Umfeld leben und ihre Zutaten für ihren Grillabend schon deshalb bei Aldi holen, weil das Geld bis zum Monatsende reichen muss. Und es ist der unverkennbare Mangel an Mitgefühl mit denen, die um ihr bisschen Wohlstand viel härter kämpfen müssen, so sie überhaupt welchen haben, und die vielleicht auch deshalb zuweilen härter oder grimmiger wirken und schlecht gelaunt sind. Auch eine schwer zu leugnende Bigotterie trägt ganz sicher zum geringen öffentlichen Ansehen der Lifestyle-Linken bei. [...] Und über Zuwanderung als große Bereicherung für unsere Gesellschaft möchte man nicht ausgerechnet von Freunden des Multikulturalismus belehrt werden, die genau darauf achten, dass das eigene Kind eine Schule besucht, in der es mit anderen Kulturen nur im Literatur- und Kunstunterricht Bekanntschaft machen muss.“ (Seite 28)*

- *„Wenig sympathisch macht den Lifestyle-Linken natürlich auch, dass er fortwährend eine offene, tolerante Gesellschaft einfordert, selbst aber im Umgang mit abweichenden Sichten oft eine erschreckende Intoleranz an den Tag legt, die sich mit der äußersten Rechten durchaus messen kann.“ (Seite 30)*
- *„Da die [französischen] Gelbwesten die Vorgaben des linksliberalen Weltbildes beherzt ignorierten, wurden sie insbesondere von deutschen Lifestyle-Linken sofort rechtsradikaler Sympathien verdächtigt: „In Deutschland wäre eine solche Verbrüderung linker und rechter Gesinnung nicht denkbar“, monierte etwa der damalige Vorsitzende einer deutschen linken Partei, dessen Name heute zu Recht vergessen ist.“ (Seite 37)*

e) Die BF sehen im Text des Buches der BG ferner Verstöße gegen einen Grundsatz einer „feministischen und anti-patriarchalischen Partei“ sowie gegen Grundsätze des „Antifaschismus und Antirassismus“ und der „Emanzipationspolitik“, was sie jeweils mit weiteren Zitaten aus dem Buch der BG begründen.

Die BF zu 1. bis 2. behaupten, in NRW hätten binnen weniger Wochen, nachdem die BG zur Spitzenkandidatin in NRW gewählt wurde, über hundert Genossen die Partei verlassen und sehen dies im Zusammenhang mit ihrer Wahl.

Die BG beantragte, die Anträge zurückzuweisen.

Die BG tritt der Auffassung der BF, sie habe gegen Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei DIE LINKE verstoßen, allgemein entgegen. Ohne im Einzelnen auf die von den BF behaupteten Grundsatzverstöße einzugehen, weist die BG darauf hin, dass nicht jede Abweichung von der Programmatik der Partei ein Grundsatzverstoß im Sinne des Gesetzes sei. „Grundsätze“ seien die hinter der Programmatik stehenden „Werte“ der Partei. Sie sehe in ihren Äußerungen keine Abweichung von grundsätzlichen Werten der Partei und fühle sich durch die BF falsch verstanden.

Sie kritisiere keinesfalls die Überzeugungen anderer, sondern lediglich deren Stil bzw. eine bestimmte „Ausprägung“ von Politikfeldern, über die grundsätzliche Einigkeit bestehe. In ihrem Buch kritisiere sie im Übrigen nicht konkret die Partei DIE LINKE bzw. deren Mitglieder und Repräsentanten, sondern sehr allgemein die „internationale Linke“. Den Grundsatz einer „feministischen und anti-patriarchalen Partei“ gäbe es in der Partei DIE LINKE nicht und sei auch von den BF nicht hinreichend dargelegt. Ein Bekenntnis zu unbegrenzter Einwanderung sei ebenfalls kein Grundsatz der Partei. Die Formulierung im Parteiprogramm „Offene Grenzen für alle“ sei in der Partei hoch umstritten.

Der Antifaschismus sei ein Grundsatz der Partei, die BG werde diesem aber vollumfassend gerecht.

Zudem berufe sie sich auf ihre Meinungsfreiheit, die ihr das Recht gäbe, sich auch als Parteimitglied kritisch mit der Partei auseinanderzusetzen. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Gründungsdokument der Partei „Programmatische Eckpunkte – Programmatisches Gründungsdokument der Partei DIE LINKE“ der Grundsatz der innerparteilichen Pluralität benannt sei.

Sie bestreitet, an der Veranstaltung „Friedenswinter“ im Dezember 2014 in Berlin teilgenommen zu haben. Das Zitat „Wer Gastrecht missbraucht hat Gastrecht verwirkt“ habe sie nach der damaligen Veröffentlichung nicht wiederholt, da es missverstanden worden sei. Sie stelle das Asylrecht nicht in Frage. Sie habe sich im Zusammenhang mit der Diskussion um Corona-Schutzimpfungen nicht die Thesen der Coronaleugner zu eigen gemacht, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass es auch andere Ansätze für Impfstoffe gebe.

Die BG bestreitet, dazu aufgerufen zu haben, bei der Bundestagswahl 2021 im Saarland nicht die Partei DIE LINKE zu wählen. Vielmehr kämpfe sie für ein gutes Wahlergebnis für DIE LINKE. Die Auseinandersetzung um die Ausrichtung der Partei werde im Übrigen „von allen Beteiligten mit einer deutlich spürbaren Härte geführt.“

Schließlich weist die BG darauf hin, dass sich die Parteispitze nach Einleitung des vorliegenden Verfahrens gegen einen Ausschluss der BG ausgesprochen habe. Dies belege, dass es keine „von der Partei ausgehende Tendenzbestimmung“ gäbe, zu denen die Ausführungen der BG in einem grundsätzlichen Widerspruch stünden und dass sich die Partei „ganz offen ersichtlich dagegen entschieden“ habe.

Der ursprüngliche AS zu 3. hat zum Beweis für die Behauptung, die BG habe zur Nichtwahl der Partei aufgerufen, beantragt, den Ehemann der BG, den damaligen Genossen D, als Zeugen dafür zu vernehmen, „ob er entsprechendes für die BG auch hätte äußern sollen bzw. ob sich die BG ihm gegenüber so geäußert hat und ihn zur öffentlichen Stellungnahme gebeten hat“.

Die LSchK NRW hat die vormals selbständigen Verfahren der damaligen AS zu 1. bis 3. einerseits – Aktenzeichen 2021-05 – und der damaligen AS zu 4. bis 6. andererseits – Aktenzeichen 2021-06 – mit Beschluss vom 26. Juni 2021 miteinander verbunden und eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren bestimmt.

Mit Beschluss vom 04. September 2021 hat die LSchK NRW die Anträge einstimmig zurückgewiesen.

(Die Beschwerden beziehen sich auf eine Entscheidung vom 01. November 2021. Wann die Entscheidung den BF zugestellt wurde ergibt sich aus der vorliegenden Akte nicht. Es ist

zweifelhaft, ob die BF zu 4.-6., die erst am 30. Dezember 2021 Beschwerde einlegten, die Frist einhielten.)

Die LSchK NRW hat ihre Entscheidung insbesondere auf folgende Überlegungen gestützt:

- Einzelne der Vorwürfe betreffen einen weiter zurückliegenden Zeitraum. Sie seien daher bereits verwirkt.
- Die Aussagen im Zusammenhang mit der Corona-Krise seien nicht geeignet, einen Ausschluss aus der Partei DIE LINKE wegen eines Grundsatzverstößes zu rechtfertigen, weil weder das aktuelle Parteiprogramm der LINKEN noch das Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 Aussagen darüber treffen würden, ob die Partei die aktuelle Impfpolitik im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus befürworte oder ablehne.
- In den Äußerungen der BG zu Jens Lehmann und zu Boris Palmer könne kein Verhalten gesehen werden, welches einen Ausschluss aus der Partei rechtfertigen würde. Ein Ordnungsverstoß der BG sei nicht ersichtlich. Die Äußerungen verstießen nicht gegen die Grundsätze der Partei zur Migration. Die BF würden diese in einer Weise interpretieren, die sich weder auf den Wortlaut der Äußerungen noch auf deren Umstände stützen könne.
- Die BF hätten ihre (bestrittene) Behauptung, die BG habe dazu aufgerufen, bei der Bundestagswahl 2021 nicht DIE LINKE im Saarland zu wählen, nicht bewiesen.
- Die Äußerungen der BG in ihrem Buch widersprächen den Grundsätzen einer solidarischen Einwanderungsgesellschaft mit offenen Grenzen für Flüchtlinge, der Anerkennung von Vielfalt und Selbstbestimmung diskriminierter Minderheiten sowie des Internationalismus. Der Verstoß bestehe darin, dass die BG ihre Ansichten in einer Art und Weise medienwirksam verbreite, die die ihr obliegenden Loyalitäts- und Solidaritätspflichten in einem nicht mehr durch das Recht auf innerparteiliche Meinungsfreiheit gedeckten Maße verletze. Die LINKE sei keine klassische Volkspartei, sondern eine Weltanschauungs- bzw. Interessenpartei. Deshalb sei der Begriff „Grundsätze der Partei“ im Unterschied zu den anderen Parteien nicht eng, sondern weit auszulegen.
- Die öffentlichen Äußerungen der BG in ihrem Buch seien unsolidarisch und illoyal sowohl gegenüber Parteimitgliedern als auch gegenüber potenziellen Wählern und gegenüber Betroffenen, deren Interessen zu vertreten die LINKE beanspruche.
- Die Zustimmung konservativer und rechter Kreise zu einigen in ihrem Buch entwickelten Thesen und Aussagen belege, dass ihre Auffassung von Teilen der Öffentlichkeit nicht nur als mit rechten politischen Vorstellungen kompatibel angesehen werden, sondern auch,

dass ihre Äußerungen geeignet seien, nicht die Partei DIE LINKE zu stärken, sondern im Gegenteil deren entschiedensten Gegner.

- Der Schaden, der der Partei durch das Verhalten der BG entstanden sei, liege darin, dass der Partei die Durchsetzung ihrer politischen Ziele erschwert werde, weil Mitglieder, die sich für diese Ziele einsetzen, die Partei verlassen würden, weil zivilgesellschaftliche Gruppen, die für die gleichen Ziele kämpfen, DIE LINKE nicht mehr als Bündnispartner wahrnehmen würden und weil Wähler, denen diese Ziele wichtig sind, abgeschreckt würden.
- Der für einen Parteiausschluss erforderliche Schaden beruhe zum größten Teil auf der aggressiv wirkenden und vielfach als diskriminierend zu verstehenden Ausdrucksweise der BG. Würde die BG ihre Thesen in einem moderaten, sachlichen Ton in Form und Stil eines innerparteilichen Debattenbeitrags vorbringen, statt in der Form einer Anklage gegen DIE LINKE, gäbe es kaum die jetzige mediale Aufmerksamkeit und die damit verbundene Wirkung.
- Es wäre jedoch ermessensfehlerhaft, die BG gemäß § 10 Abs. 4 PartG aus der Partei DIE LINKE auszuschließen, obwohl der Tatbestand dieser Vorschrift insbesondere durch ihre Äußerungen in ihrem jüngsten Buch erfüllt seien. Denn der Schaden, den die Partei infolge der Äußerungen der BG erleide, sei nicht allein der BG anzulasten. Verantwortung habe in gleicher Weise die Partei, die seit vielen Jahren den mit zunehmender Härte geführten Konflikt um die Ansichten der BG nicht politisch löse, sondern eine politische Lösung im Sinne der Herbeiführung einer Entscheidung zu den strittigen Thesen verschleppe.
- Ein Ausschluss wäre auch nicht zweckmäßig. Es sei weder die Aufgabe noch die Kompetenz der LSchK NRW, diesen innerparteilichen politischen Konflikt anstelle der dazu berufenen Parteiorgane durch einen Parteiausschluss zu entscheiden.
- Angesichts der Tatsache, dass die BG nicht nur als in NRW als Spitzenkandidatin zur Bundestagswahl 2021 gewählt wurde, sondern auch auf Einladung zahlreicher Parteigliederungen bundesweit als Wahlkämpferin auftritt – nicht selten an der Seite entschiedener innerparteilicher Widersacher –, würde ein Ausschluss der BG zudem gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen.

Mit (unterzeichnetem) Schreiben vom 25. November 2021 haben die BF zu 1. und zu 2.

### **Beschwerde**

gegen den Beschluss der LSchK NRW eingelegt und diese mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 begründet.

Mit am 30. Dezember 2021 eingegangenem Schreiben der BF zu 3.-5. legten diese

### **Beschwerde**

gegen den Beschluss der LSchK NRW ein. Diese sei nicht schlüssig. Mit Schreiben vom 06. Januar 2022 wurden diese aufgefordert, innerhalb von vier Wochen weiter zu begründen. Eine weitere Begründung erfolgte nicht.

Die BF zu 1. und zu 2. begründen ihre Beschwerde, indem sie ihre erstinstanzlichen Aussagen vertiefen. Sie verneinen die Möglichkeit, von einem Ausschluss abzusehen, obwohl tatbestandlich die Voraussetzungen durch Verstöße gegen Grundsätze, Satzung und Ordnung der Partei wie auch ein relevanter Schaden vorliegen.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der BG,

### **die Beschwerde zurückzuweisen.**

Die BG hält die angegriffene Entscheidung der LSchK NRW im Ergebnis für richtig, nicht jedoch in allen Teilen der Begründung. Die BG habe weder gegen Grundsätze noch gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Im Gegensatz zur Auffassung der LSchK NRW bedürfe es keiner besonders weit gefassten Grundsätze und damit keiner weiten, sondern engen Auslegung derselben. Dies ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte der Partei. Zu SED-Zeiten wäre es gängige Praxis gewesen, politische Differenzen administrativ zu klären. Davon habe sich die PDS und erst recht nach der Vereinigung mit der WASG die LINKE abgewandt. Die Partei sei durch die Vereinigung noch pluraler geworden. Die Ansprüche an innerparteilicher Pluralität seien in der LINKEN höher als in anderen Parteien.

Die BSchK hat die Verfahren mit Beschluss vom 26. Februar 2022 zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden. Das Verfahren BSchK/23/2021/B führt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

## II.

1. Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).
2. Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der BF zu 1 und 2 ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat es die LSchK NRW abgelehnt, die BG aus der Partei auszuschließen (hierzu näher unter Ziff. 4).
3. Die Beschwerde der BF zu 3.-5. ist unzulässig. Sie ist nach Ablauf der Monatsfrist nach Zugang der angegriffenen Entscheidung bei den BF eingelegt worden und daher verfristet. Auch die Begründung der Beschwerde erfolgte nicht in der vorgegebenen Frist. Gründe, die die verspätete Einlegung bzw. Begründung entschuldigen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.
4. Ein Mitglied kann u. a. aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 d. Parteiengesetzes i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 2 d. Bundessatzung)

(1) Die BG hat nicht erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen. Die BSchK schließt sich zwar in weiten Teilen den Ausführungen der LSchK NRW in der angegriffenen Entscheidung an, korrigiert diese aber in einzelnen Teilen.

- a) Der Auffassung der LSchK NRW, die Grundsätze der Partei die LINKE seien weit auszulegen, da die Partei keine Volkspartei, sondern eine Weltanschauungs- bzw. Interessenpartei sei, ist bereits vom Ansatz her unzutreffend. Dass nicht alle im Parteiprogramm enthaltenen Aussagen von gleicher rechtlicher Verbindlichkeit sind, wird schon daran deutlich, dass den Mitgliedern in der Bundessatzung nur die Pflicht auferlegt wird, die „Grundsätze“ des Parteiprogramms zu vertreten. Auch wenn die Partei die LINKE eine sozialistische Gesellschaft anstrebt, die eine von den jetzigen Eigentums- und Besitzverhältnissen weitestgehend andere gesellschaftliche Organisation erfordert, bekennt sich die LINKE zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den dort verankerten Grundrechten und -werten. Diese beinhalten zwar auch die Freiheit der Parteien, eigene Regeln und Normen aufzustellen, welche sich aber wiederum an den Grundrechten und -werten des Grundgesetzes orientieren müssen. Parteien

müssen daher pluralistisch und demokratisch strukturiert sein und die Gesetze wie auch die bestehende Rechtsordnung achten.

Zu dieser Rechtsordnung gehört auch das Parteiengesetz, auf dessen Grundlage die Parteien sich bilden und wirken. Auch die Partei die LINKE ist auf dieser Grundlage gegründet worden.

Das Parteiengesetz unterscheidet jedoch nicht zwischen „Volksparteien“ und „Weltanschauungsparteien“. Es legt allen Parteien die Pflicht auf, innerparteilich pluralistische und demokratische Strukturen zu schaffen und zu erhalten. Damit bindet es auch die LINKE wie auch deren Schiedsgerichtsbarkeit. Nur unter diesen Voraussetzungen entzieht das Parteiengesetz den staatlichen Gerichten die Kompetenz, über parteiinterne Fragen, insbesondere über die Frage der Voraussetzungen von Parteiausschlüssen, zu entscheiden und legt diese Frage in die Hände der Parteigerichtsbarkeit, die selbstständig und abschließend darüber befindet. Das Bundesverfassungsgericht hat daher die Kontrollmöglichkeiten staatlicher Gerichte bezüglich der Entscheidungen der Parteigerichtsbarkeit stark eingeschränkt. Diese Einschränkung entfiel, wenn sich Parteigerichte bzw. die Schiedsgerichtsbarkeit der Parteien nicht (mehr) an die Vorgaben des Parteiengesetzes bzw. des Grundgesetzes und der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden fühlten.

Um die vom PartG geforderte innerparteiliche Pluralität zu wahren sind die Grundsätze einer Partei – und damit auch die Grundsätze der LINKEN – im Rahmen eines Ausschlussverfahrens eng auszulegen.

- b) Der vorliegende Fall weist die Besonderheit auf, dass zur Grundlage des Ausschlussantrags ein veröffentlichtes Buch der BG gemacht wird, das sich überwiegend mit der politischen Analyse der gegenwärtigen Gesellschaft und der in ihr wirkenden Linken beschäftigt. Selbst die BF gestehen ein, dass dieses Buch Teil der auch innerhalb der LINKEN geführten Diskussion über die weitere Ausrichtung der Partei in aktuell-politischen Fragen ist. Es beschäftigt sich nicht mit dem Entwurf der angestrebten sozialistischen Gesellschaft, sondern mit Erscheinungen und Problemen der Gegenwart. Dabei trägt die BG – wie in solchen Publikationen üblich – auch überspitzte und Kontroversen hervorrufende Thesen vor. Selbst unterstellt, dass diese Thesen weitestgehend nur von einer Minderheit innerhalb der Partei getragen werden, fordern selbst die BF nicht, dass diese Minderheit aus der Partei ausgeschlossen gehöre.
- c) Die BSchK verkennt nicht, dass die (teilweise überflüssige und teilweise verletzend wirkende) Überspitzung und Polemisierung in dem Buch der BG zu

Irritationen, Widerspruch und heftige Gegenwehr gegen diese Thesen innerhalb und außerhalb der Partei führt bzw. führen kann. Eine solche Auseinandersetzung über aktuell-politische Fragen der gegenwärtigen Gesellschaft stellt aber sowohl innerhalb der Partei als auch im Kampf der Partei um gesellschaftliche Anerkennung ein zulässiges Mittel dar. Es ist Aufgabe der Partei und insbesondere ihrer führenden Funktionäre – hierin ist der LSchK NRW in ihren Entscheidungsgründen zuzustimmen – diese Auseinandersetzung konstruktiv und ergebnisorientiert zu führen, ohne dass Mindermeinungen unterdrückt oder stigmatisiert werden. Die Aussage des Parteiprogramms „Wir wollen durch das bessere Argument – öffentlich, transparent, kulturvoll und demokratisch – streiten ...“ gilt hierbei für alle Seiten.

- d) Die vorgenannte Aussage im Parteiprogramm bedeutet jedenfalls nicht, dass sich die Partei im Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit in der politischen Auseinandersetzung innerhalb und außerhalb der Partei wesentlich engere Grenzen als die vom BVerfG gezogenen setzt. Dies würde ihre Chancen, sich im politischen Meinungsstreit durchzusetzen, erheblich verringern. Sofern die Meinungsäußerungsfreiheit aber nicht mehr von den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grenzen gedeckt ist, wenn also eine Äußerung vorliegt, bei der nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, dann kann dies einem Parteiausschluss zugänglich sein. Auch in diesen Fällen ist freilich stets der politische Kontext zu berücksichtigen, in dem die Äußerungen gemacht wurden, zudem müssen die weiteren Voraussetzungen, wie der schwere Schaden und die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne vorliegen. Während nämlich das allgemeine Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot parteien- und satzungsrechtlich nur Parteimitglieder verpflichtet, kann Schmähkritik auch gegenüber Nichtmitgliedern unzulässig sein. Eine solche Überschreitung der vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit liegt hier erkennbar nicht vor.

1. Das Tatbestandsmerkmal "Meinung" besteht seit dem Lüth-Harlan-Urteil des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich aus Werturteilen, nur unter besonderen Voraussetzungen auch aus Tatsachenbehauptungen (BVerfG vom 15. Januar 1958, 1 BvR 400/51 7, 198 ff.). Am besten geschützt ist danach, was nach Ansicht des Verfassungsgerichts im engen Sinn als Meinung zu verstehen ist. "Meinung" im engen Sinn wird danach gekennzeichnet durch "die im Werturteil zum Ausdruck kommende eigene

Stellungnahme des Redenden, durch die er auf andere wirken will." Beim Äußern einer Meinung stellt das Subjekt seinen eigenen Bezug zum Gegenstand seiner Äußerung vor.

2. Im Gegensatz hierzu stehen Tatsachenbehauptungen, die dem (zivilrechtlichen) Beweis zugänglich sind. Die von der BG in ihrem Buch vertretenen Thesen sind jedoch nach diesen Kriterien Meinungsäußerungen und keine Tatsachenbehauptungen.
3. Zu beachten ist weiter, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen darf; insoweit liegt die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>).

- (2) Auch die von der LSchK NRW vorgenommene Auslegung des Schadensbegriffs begegnet Bedenken, soweit die LSchK NRW annimmt, dass der Schaden, der der Partei durch das Verhalten der BG entstanden sei, darin liege, dass der Partei die Durchsetzung ihrer politischen Ziele erschwert werde, weil Mitglieder, die sich für diese Ziele einsetzen, die Partei verlassen würden, weil zivilgesellschaftliche Gruppen, die für die gleichen Ziele kämpfen, DIE LINKE nicht mehr als Bündnispartner wahrnehmen würden und weil Wähler, denen diese Ziele wichtig sind, abgeschreckt würden. Dies überdehnt den Schadensbegriff, weil die genannten Erscheinungen immer Folgen von innerparteilichen Diskursen sind bzw. sein können. Diesen Schadensbegriff konsequent weitergedacht bedeutet, dass jegliche Auseinandersetzung über Grundfragen einer Partei ausgeschlossen wäre.

Nach alledem waren die Beschwerden als unbegründet bzw. teilweise unzulässig zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.